

# Reglement des Zentralgefängnisses

vom 6. Juli 1993

---

## *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 128 und 130 des Gesetzes vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation;

gestützt auf die Artikel 23 und 24 des Einführungsgesetzes vom 9. Mai 1974 zum Strafgesetzbuch;

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

*beschliesst:*

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1** Zweckbestimmung des Gefängnisses

Das Zentralgefängnis (Gefängnis) dient dem Vollzug der:

- a) Untersuchungshaft (einschliesslich der Sicherheitshaft und der Auslieferungshaft);
- b) Haftstrafen und kurzen Gefängnisstrafen;
- c) Freiheitsstrafen in Form des tageweisen Vollzugs und der Halbgefängenschaft;
- d) Freiheitsstrafen in Form der Halbfreiheit;
- e) Einschliessungsstrafen für Jugendliche.
- f) Haft im Bereich des Ausländerrechts.

### **Art. 2** Geltungsbereich des Reglements

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle in Artikel 1 Bst. a – e aufgeführten Vollzugsarten.

<sup>2</sup> Die besonderen Bestimmungen, insbesondere des Strafgesetzbuches (StGB) und des Konkordats über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin (Konkordat), bleiben vorbehalten.

**Art. 3** Trennung der Gefangenen

Jugendliche und Erwachsene, Frauen und Männer sowie Untersuchungs- und Strafgefangene sind zu trennen.

**Art. 4** Rechte und Pflichten der Gefangenen

## a) Rechte

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben Anspruch auf eine korrekte und menschenwürdige Behandlung.

<sup>2</sup> Ihre Rechte dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Vollzugszweck und die Anstaltsordnung erfordern.

<sup>3</sup> Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

**Art. 5** b) Pflichten

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben die Bestimmungen dieses Reglementes und die einschlägigen Weisungen zu befolgen.

<sup>2</sup> Sie haben den allgemeinen oder besonderen Anordnungen Folge zu leisten und sind der in diesem Reglement vorgesehenen Disziplinarordnung unterstellt.

<sup>3</sup> Wenn sie absichtlich oder grobfahrlässig Schäden oder Massnahmen verursachen, die Kosten nach sich ziehen, sind sie dem Gefängnis gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet. Die geschuldete Entschädigung kann vom Verdienstanteil oder vom persönlichen Guthaben des Gefangenen abgezogen werden.

**2. PERSONAL****Art. 6** Direktor

<sup>1</sup> Dem Zentralgefängnis steht ein Direktor vor.

<sup>2</sup> Der Direktor sorgt für einen guten Betrieb des Gefängnisses, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie für eine korrekte Behandlung der Gefangenen.

<sup>3</sup> Er erlässt Weisungen, die der Sicherheits- und Justizdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Er trifft alle Entscheide, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>4</sup> Wichtige Vorkommnisse meldet er unverzüglich der Sicherheits- und Justizdirektion sowie gegebenenfalls dem für die Anordnung der Untersuchungshaft zuständigen Richter.

**Art. 7**      Übriges Personal

<sup>1</sup> Zum Personal gehören die Aufseher und Aufseherinnen sowie das Verwaltungs- und das Betriebspersonal. Die Sicherheits- und Justizdirektion bezeichnet einen Stellvertreter des Direktors.

<sup>2</sup> Die Sicherheits- und Justizdirektion bezeichnet einen Gefängnisarzt und auf Vorschlag der zuständigen kirchlichen Behörden einen katholischen und einen reformierten Geistlichen sowie gegebenenfalls Vertreter anderer Religionen als Anstaltsseelsorger.

<sup>3</sup> Die Seelsorge ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat auszuüben.

**3. AUFNAHME DER GEFANGENEN****Art. 8**      Mitteilungen

Die Behörde, die eine Inhaftierung anordnet, hat der Direktion des Gefängnisses (Direktion) ihre Entscheide und allfällige für den Gefangenen geltende Besonderheiten im Vollzugssystem schriftlich mitzuteilen. Ausnahmsweise kann sie ihre Entscheide mündlich mitteilen; diese müssen anschliessend schriftlich bestätigt werden.

**Art. 9**      Eintrittsformalitäten

<sup>1</sup> Jeder Neueintritt ist im Insassenregister einzutragen mit dem Vermerk der Personalien des Gefangenen, des Einweisungsgrundes, des Zeitpunktes des Eintritts sowie der Behörde, die die Inhaftierung angeordnet hat.

<sup>2</sup> Ist der Neueintretende krank oder verletzt oder bestehen Zweifel an seiner Hafterstehungsfähigkeit, so wird der Gefängnisarzt hinzugezogen.

<sup>3</sup> In der Regel findet innert 48 Stunden ein Eintrittsgespräch mit dem Direktor statt, ausser wenn der Gefangene im Genuss des tageweisen Strafvollzugs oder des Vollzugs in Form der Halbgefängenschaft oder der Halbfreiheit steht.

**Art. 10**     Information

<sup>1</sup> Jedem Gefangenen sind auf Verlangen dieses Reglement und die einschlägigen Weisungen auszuhändigen.

<sup>2</sup> Fremdsprachigen Gefangenen ist auf Verlangen ein Merkblatt abzugeben, in dem auf ihre wichtigsten Rechte und Pflichten und auf den Betriebsablauf des Gefängnisses hingewiesen wird. Das Merkblatt hat soweit möglich in der Muttersprache der Gefangenen, ansonsten in einer ihnen geläufigen Sprache abgefasst zu sein.

**Art. 11** Eintrittskontrolle

<sup>1</sup> Bei Eintritt des Gefangenen werden dessen Effekten kontrolliert. In der Regel wird der Gefangene einer Durchsuchung unterzogen. Hierbei findet Artikel 24 Abs. 2 und 3 Anwendung.

<sup>2</sup> Die Direktion bezeichnet die Gegenstände, die in die Zelle mitgenommen werden dürfen. Erlaubt sind insbesondere Utensilien zur Körperpflege, Ersatzwäsche, Rauchwaren, Lektüre, Schreibmaterial, der Ehering, eine Uhr, Andenken sowie Gegenstände, die dem Gefangenen zur Beschäftigung oder Freizeitbetätigung dienen. Der Artikel 39 und die vom zuständigen Richter für Untersuchungsgefangene erteilten Weisungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Medikamente werden dem Gefangenen abgenommen und nur auf ärztliche Anordnung verabreicht.

<sup>4</sup> Geld ist gegen Quittung zu hinterlegen. Der Gefangene kann für berechnete Ausgaben über sein Geld verfügen. Auf Verlangen wird ihm sein Kontostand mitgeteilt.

<sup>5</sup> Die im Genuss eines erleichterten Strafvollzugs stehenden Gefangenen dürfen ihr Geld behalten.

**Art. 12** Inventar

<sup>1</sup> Über die abgenommenen Effekten wird ein Inventar erstellt. Dieses sowie im nachhinein erfolgende Änderungen sind vom Gefangenen zu unterzeichnen. Auf Verlangen ist ihm ein gegengezeichnetes Doppel auszuhändigen.

<sup>2</sup> Die Rückgabe der abgenommenen Gegenstände erfolgt gegen Quittung bei der Entlassung.

**4. INNENDIENST UND ARBEIT****Art. 13** Zelle

<sup>1</sup> Die Untersuchungsgefangenen verfügen in der Regel über eine Einzelzelle.

<sup>2</sup> Jeder Gefangene ist für Ordnung und Sauberkeit in seiner Zelle verantwortlich. Für Schaden, die er am Mobiliar oder an der Einrichtung verursacht, haftet er gemäss Artikel 5 Abs. 3 dieses Reglementes.

**Art. 14** Kleidung

<sup>1</sup> Die Gefangenen tragen ihre eigenen Kleider.

<sup>2</sup> Hat ein Gefangener nicht genügend Leibwäsche, muss er die Möglichkeit haben, zusätzliche zu erhalten.

#### **Art. 15** Ruhe

Den Gefangenen ist es untersagt, die anderen Gefangenen während der Erholungszeit und die Ruhe in der Anstalt insbesondere abends, nachts und am Sonntag zu stören.

#### **Art. 16** Arbeit

##### a) Gefangene im Strafvollzug

<sup>1</sup> Die Gefangenen im Strafvollzug können zur Arbeit angehalten werden.

<sup>2</sup> Es ist ihnen erlaubt, sich selber eine in der Anstalt zu verrichtende angemessene Arbeit zu beschaffen. Diese muss im Rahmen der Gefängnisordnung liegen. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so kann ihnen eine Arbeit zugewiesen werden.

<sup>3</sup> Beschäftigungen ausserhalb der Anstalt sind nur zulässig, wenn und soweit die zur Arbeit verpflichteten Gefangenen ihre Zustimmung geben und keine Fluchtgefahr besteht.

##### b) Gefangene in Untersuchungshaft

<sup>1</sup> Untersuchungsgefangene können nicht zur Arbeit verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Auf Verlangen dürfen sie sich eine in der Anstalt zu verrichtende angemessene Arbeit beschaffen. Diese muss im Rahmen der Gefängnisordnung liegen und vom zuständigen Richter genehmigt sein.

#### **Art. 18** c) Verdiensteil und Lohn

<sup>1</sup> Gefangene erhalten für die ihnen zugewiesene Arbeit einen Verdiensteil gemäss den Artikeln 376 ff. StGB. Im übrigen sind die Entscheide der westschweizerischen Konferenz der für das Gefängniswesen zuständigen kantonalen Behörden sinngemäss anzuwenden.

<sup>2</sup> Den Lohn für andere Arbeiten dürfen die Gefangenen behalten.

#### **Art. 19** Mahlzeiten

<sup>1</sup> Jeder Gefangene erhält pro Tag drei Mahlzeiten.

<sup>2</sup> Der für die Küche verantwortliche Aufseher erstellt wöchentlich einen ausgewogenen Menüplan. Allfällige Änderungen sind auf dem Plan zu vermerken.

<sup>3</sup> Den Gefangenen ist es untersagt, Mahlzeiten von aussen zu beziehen.

**Art. 20** Besondere Verpflegung

Anspruch auf eine besondere Nahrung haben auf Verlangen insbesondere:

- a) die Gefangenen, die auf ärztliche Anordnung eine Spezialkost benötigen;
- b) die Gefangenen, die aus religiöser Überzeugung gewisse Verpflegungsvorschriften befolgen.

**Art. 21** Privateinkäufe

Für Einkäufe im Kiosk der Anstalt sowie für auswärtige Einkäufe gelten die Anordnungen der Direktion.

**Art. 22** Medikamente, Alkohol, Drogen

<sup>1</sup> Der Genuss und der Besitz von nicht verordneten Medikamenten, alkoholischen Getränken, Drogen und anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung sind verboten.

<sup>2</sup> Die Abgabe ärztlich verordneter Medikamente wird überwacht.

**Art. 23** Hygiene

<sup>1</sup> Jeder Gefangene hat die Hygienevorschriften zu beachten und sich täglich, namentlich beim Aufstehen, zu waschen.

<sup>2</sup> Er hat mindestens einmal pro Woche die Duschen zu benützen. Diese stehen ihm zu den von der Direktion festgesetzten Zeiten zur Verfügung.

**Art. 24** Kontrollen, Durchsuchungen

<sup>1</sup> Die Durchsuchung von Gefangenen ist erlaubt. Dies gilt ebenfalls für deren persönliche Effekten und die Zellen.

<sup>2</sup> Die Leibesvisitationen sind von einer Person gleichen Geschlechts in einem separaten Raum vorzunehmen.

<sup>3</sup> Besteht der Verdacht, dass unerlaubte Gegenstände oder Stoffe in die Anstalt gebracht worden sind, so können die Gefangenen einer Untersuchung unterzogen werden, die auch die intimen Körperpartien umfasst. Diese Untersuchung muss durch einen Arzt oder durch medizinisches Personal vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Bei Verdacht auf Genuss von Drogen oder Alkohol können die Analyse einer Urinprobe oder ein Atemlufttest angeordnet werden.

**Art. 25** Besondere Sicherheitsmassnahmen

<sup>1</sup> Besteht bei einem Gefangenen eine erhöhte Fluchtgefahr oder der Verdacht, dass er beabsichtigt, Gewalt anzuwenden, sich absichtlich zu verletzen oder Gegenstände zu beschädigen, so können ihm gegenüber besondere Sicherheitsmassnahmen getroffen werden.

<sup>2</sup> Als besondere Sicherheitsmassnahmen gelten namentlich:

- a) der Entzug von Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenständen;
- b) die Unterbringung in einer dafür eingerichteten Zelle (Sicherheitszelle);
- c) ein periodischer Zellenwechsel.

<sup>3</sup> Diese Massnahmen werden so lange als nötig angewendet.

**5. GESUNDHEITSFÜRSORGE****Art. 26** Bewegung im Freien

<sup>1</sup> Die Gefangenen, die keiner beruflichen Tätigkeit ausserhalb des Gefängnisses nachgehen, erhalten die Gelegenheit, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

<sup>2</sup> Die Trennung der verschiedenen Kategorien von Gefangenen (vgl. Art. 3) gilt ebenfalls für die Bewegung im Freien.

<sup>3</sup> Gefangene, bei denen Fluchtgefahr besteht, gehen einzeln zum Spaziergang.

**Art. 27** Ärztlicher Dienst

## a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Kranke oder verletzte Gefangene haben Anspruch auf ärztliche Hilfe.

<sup>2</sup> Auf Verlangen des Gefangenen wird der Gefängnisarzt beigezogen; wenn die Umstände es erfordern, erfolgt der Beizug des Arztes von Amtes wegen.

<sup>3</sup> Der Gefangene, der eine ärztliche Konsultation wünscht, hat dies dem diensttuenden Personal zu melden, welches den Gefängnisarzt informiert. In dringenden Fällen sind der Arzt und die Direktion unverzüglich zu benachrichtigen.

**Art. 28** b) Besondere Fälle

<sup>1</sup> Der Arzt kann Spezialisten hinzuziehen.

<sup>2</sup> Gefangene, die wegen eines physischen oder psychischen Leidens hospitalisiert werden müssen, werden auf Anordnung des Gefängnisarztes in ein Spital eingewiesen. In dringenden Fällen kann die Direktion diese Spitaleinweisung anordnen. Die Inhaftierungsbehörde ist darüber in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Eine zahnärztliche Versorgung erfolgt nur in dringenden Fällen.

**Art. 29** c) Kosten

<sup>1</sup> Die Arztkosten und die Kosten für Medikamente werden vom Staat übernommen, wenn die persönlichen Mittel des Gefangenen hierfür nicht ausreichen oder wenn die Kosten nicht sonstwie gedeckt sind.

<sup>2</sup> Bei Halbgefangenschaft und Halbfreiheit werden die Kosten nicht übernommen; die Gesetzgebung über die Sozialversicherungen ist anwendbar.

<sup>3</sup> Die im Konkordat vorgesehenen Spezialvorschriften betreffend die Kostentragung beim Vollzug der Strafen bleiben vorbehalten.

## 6. SOZIALFÜRSORGE UND SEELSORGEDIENST

**Art. 30** Sozialfürsorge

a) Amt für Bewährungshilfe

<sup>1</sup> Das Amt für Bewährungshilfe ist mit der Sozialfürsorge für die erwachsenen Gefangenen im Gefängnis beauftragt.

<sup>2</sup> Seine Aufgaben bestehen insbesondere darin, die Gefangenen bei der Lösung ihrer wirtschaftlichen und familiären Probleme zu unterstützen sowie die Beziehungen der Gefangenen mit den Behörden und mit Dritten, insbesondere dem Arbeitgeber, zu regeln.

**Art. 31** b) Andere Institutionen und Personen

<sup>1</sup> Die jugendlichen Gefangenen werden vom Jugendamt betreut. Der Artikel 30 Abs. 2 gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Mit Bewilligung der Inhaftierungsbehörde können die Amtsvormünder und die Mitarbeiter der Sozialämter die Gefangenen ausserhalb der Besuchszeiten besuchen.

<sup>3</sup> Für die freiwilligen Besucher ist im übrigen der Beschluss vom 18. November 1986 über die rechtliche Stellung der Besucher von Gefangenen anwendbar.

**Art. 32** Seelsorge  
a) Anstaltsseelsorger

Jeder Gefangene kann die Betreuung durch einen Anstaltsseelsorger verlangen.

**Art. 33** b) Besuche

<sup>1</sup> Die Anstaltsseelsorger dürfen die Gefangenen ausserhalb der ordentlichen Besuchszeiten besuchen; sie dürfen sich mit den Gefangenen unbeaufsichtigt unterhalten.

<sup>2</sup> Angehörige einer Religionsgemeinschaft ohne Anstaltsseelsorger können einen Vertreter dieser Gemeinschaft nur im Rahmen der in den Artikeln 42 ff. vorgesehenen Besuchsordnung empfangen.

**Art. 34** c) Anstaltsgottesdienst

Die Gefangenen dürfen an den Anstaltsgottesdiensten teilnehmen.

**Art. 35** d) Einschränkungen

Die Besuche des Anstaltsseelsorgers und das Recht zur Teilnahme an den Anstaltsgottesdiensten können aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Für Untersuchungsgefangene bleiben im übrigen die vom zuständigen Richter verfügten Einschränkungen vorbehalten.

## 7. FREIZEITGESTALTUNG

**Art. 36** Gemeinsame Freizeitgestaltung

Gefangene im Strafvollzug dürfen ihre Freizeit gemeinsam verbringen. Sie können jedoch aus Sicherheitsgründen in ihre Zellen eingeschlossen werden.

**Art. 37** Lektüre

<sup>1</sup> Die Gefangenen können in der Gefängnisbibliothek Bücher ausleihen.

<sup>2</sup> Sie dürfen auf ihre Kosten Bücher bestellen und Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren.

**Art. 38** Apparate und Instrumente

<sup>1</sup> Der Besitz und der Gebrauch von Apparaten und Instrumenten werden in Weisungen geregelt. Diese gelten insbesondere für:

- a) Mikro-Computer, Schreibmaschinen, Fotoapparate oder Videokameras;
- b) Radio, Fernseher, Plattenspieler, Kassetten- und CD-Geräte;
- c) Musikinstrumente.

<sup>2</sup> Für die Benützung eines Aufnahmeapparates ist eine Bewilligung erforderlich.

#### **Art. 39** Freizeitarbeiten

<sup>1</sup> Die Gefangenen dürfen in ihrer Zelle oder in eigens dafür vorgesehenen Räumen auf ihre Kosten Arbeiten künstlerischer Art, Bastel- oder andere Freizeitarbeiten verrichten.

<sup>2</sup> Die zulässigen Werkzeuge und Materialien werden von Fall zu Fall bestimmt.

#### **Art. 40** Fernkurse

Die Gefangenen dürfen auf ihre Kosten an Fernkursen teilnehmen.

#### **Art. 41** Bewilligungen und Einschränkungen

<sup>1</sup> Für Untersuchungsgefängene ist für die Ausübung der in den Artikeln 36-40 vorgesehenen Freizeitbeschäftigungen die Bewilligung des zuständigen Richters erforderlich.

<sup>2</sup> Die Freizeitbeschäftigungen können aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

### **8. BEZIEHUNGEN ZUR AUSSENWELT**

#### **Art. 42** Grundsätze

<sup>1</sup> Gefangene dürfen im Rahmen dieses Reglements Besuche in den dafür vorgesehenen Räumen empfangen, Briefe oder Pakete absenden und erhalten sowie Telefongespräche führen.

<sup>2</sup> Untersuchungsgefängene dürfen nur mit Bewilligung des zuständigen Richters Beziehungen zur Aussenwelt pflegen.

#### **Art. 43** Einschränkungen

<sup>1</sup> Besuche, Brief- und Paketverkehr sowie Telefongespräche werden kontrolliert. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Direktion auf solche Kontrollen verzichten. Die heimliche Überwachung der Besuche ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Die Besuche und anderen Kontakte zur Aussenwelt können aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Wird ein Paket nicht weitergeleitet, so ist der Absender zu informieren, dass er darüber verfügen kann.

<sup>3</sup> Bei einer umfangreichen, in einer Fremdsprache geführten Korrespondenz kann die Direktion vom Gefangenen einen Kostenvorschuss für die Übersetzung verlangen. Wird die Zahlung verweigert, so werden die Briefe dem Absender zurückgesandt.

#### **Art. 44** Behörden und Verteidiger

<sup>1</sup> Der Briefverkehr mit den Behörden und den Verteidigern wird nicht kontrolliert.

<sup>2</sup> Die übrigen Beziehungen zu den Behörden und den Verteidigern dürfen nur aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden.

#### **Art. 45** Besuche

##### a) Grundsätze

<sup>1</sup> Die Gefangenen dürfen jedes Wochenende während einer Stunde Besuche empfangen. Die Besuchszeiten werden in den Weisungen festgesetzt.

<sup>2</sup> Liegen besondere Gründe vor, so können ausserhalb der ordentlichen Besuchszeiten Besuche bewilligt werden.

#### **Art. 46** b) Modalitäten

<sup>1</sup> Jeder Gefangene darf pro Besuch grundsätzlich nur zwei Personen empfangen.

<sup>2</sup> Besucher haben die Anordnungen des Gefängnispersonals zu befolgen; auf Verlangen haben sie sich auszuweisen und den Grund ihres Besuches anzugeben.

<sup>3</sup> Gegenstände dürfen anlässlich von Besuchen nur mit Erlaubnis des Gefängnispersonals übergeben werden.

<sup>4</sup> Aus Sicherheitsgründen kann die Besuchserlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass der Besucher sich durchsuchen lässt.

#### **Art. 47** Pakete

In Paketen enthaltene Gegenstände werden dem Gefangenen nur ausgehändigt, wenn ihr Besitz gestattet ist.

**Art. 48** Telefon

Die Benützung des Telefons wird durch die Direktion geregelt. Den Gefangenen werden nur dringende Anrufe übermittelt.

**Art. 49** Geld

<sup>1</sup> Besuchern ist es gestattet, den Gefangenen Bargeld zu überreichen. Das Geld wird dem Personal gegen Quittung ausgehändigt.

<sup>2</sup> Die Verwaltung dieses Geldes erfolgt gemäss Artikel 11 Abs. 4 und 5.

**Art. 50** Wahl- und Stimmrecht

Gefangene, die ihr Wahl- und Stimmrecht auf dem Korrespondenzweg ausüben möchten, müssen sich die notwendigen Unterlagen selber beschaffen.

**Art. 51** Urlaub

Die Regelung des Urlaubs erfolgt in der Spezialgesetzgebung.

**9. DISZIPLINARBESTIMMUNGEN****Art. 52** Widerhandlungen

<sup>1</sup> Jeder Gefangene, der gegen dieses Reglement oder gegen die Weisungen der Direktion verstösst, die Anordnungen des Personals nicht befolgt oder den Anstaltsbetrieb stört, macht sich disziplinarisch strafbar. Mittäterschaft und Anstiftung sind ebenfalls strafbar.

<sup>2</sup> Als Disziplinarvergehen gelten namentlich:

- a) Flucht und Fluchtversuch;
- b) Konsum und Besitz von Drogen, Alkohol oder anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung;
- c) Beschaffung und Besitz von Waffen und gefährlichen Gegenständen;
- d) Störung des Arbeitsbetriebs und Arbeitsverweigerung;
- e) Nichteinhalten der Urlaubsbedingungen;
- f) unerlaubte Kontakte mit Personen ausserhalb der Anstalt oder mit Mitgefangenen;
- g) jede strafbare Handlung.

**Art. 53** Disziplinarstrafen

<sup>1</sup> Disziplinarstrafen sind:

- a) die schriftliche Rüge;
- b) die Auferlegung von Beschränkungen bis zu einer Dauer von 30 Tagen;
- c) scharfer Zellenarrest bis zu 15 Tagen.

<sup>2</sup> Als Beschränkungen können auferlegt werden: die Einkaufssperre, das Verbot oder die Einschränkung der Beziehungen zur Aussenwelt, ausgenommen zu den Behörden und Verteidigern, sowie der Entzug der Arbeit, der Freizeitbeschäftigung und der Rauchwaren. Die Beschränkungen müssen der Schwere der Widerhandlung angemessen sein.

<sup>3</sup> Die Beschränkungen nach Absatz 2 können auch einem Gefangenen auferlegt werden, der einen scharfen Zellenarrest verbüsst.

<sup>4</sup> Keinerlei Einschränkungen sind zulässig in bezug auf die ärztliche Versorgung, die Sozialfürsorge, den Seelsorgedienst sowie, ab dem dritten Tag, auf die Bewegung im Freien.

<sup>5</sup> Die Disziplinarstrafen können kumuliert werden.

<sup>6</sup> Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

**Art. 54** Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Zuständig zur Verhängung von Disziplinarstrafen ist der Direktor. Für die Verhängung eines scharfen Zellenarrests von acht oder mehr Tagen ist jedoch die Sicherheits- und Justizdirektion zuständig.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>3</sup> Die Inhaftierungsbehörde ist über die verhängten Strafen in Kenntnis zu setzen.

**10. RECHTSSCHUTZ****Art. 55** Unterredung mit dem Direktor

Jeder Gefangene hat das Recht auf Aussprache mit dem Direktor. Die mündlich oder schriftlich verlangte Unterredung hat innert kurzer Frist stattzufinden.

**Art. 56** Aufsichtsbeschwerde

<sup>1</sup> Jeder Gefangene hat das Recht, sich über das Verhalten des Personals oder des Direktors zu beschweren. Die Beschwerde muss innert zehn Tagen nach dem beanstandeten Verhalten eingereicht werden.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen das Personal sind mündlich oder schriftlich beim Direktor einzureichen; über die mündliche Beschwerde ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Gefangenen zu unterschreiben ist.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen den Direktor sind in einem verschlossenen Umschlag bei der Direktion zuhanden der Sicherheits- und Justizdirektion einzureichen.

**Art. 57** Beschwerde

<sup>1</sup> Entscheide des Direktors können mit Beschwerde bei der Sicherheits- und Justizdirektion angefochten werden.

<sup>2</sup> Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn der Direktor oder die Beschwerdebehörde es anders bestimmt.

<sup>3</sup> Im übrigen ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

**11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 58**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.